



sven adam
anwaltskanzlei


anwaltskanzlei sven adam | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Sven Adam
Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Telefon: (05 51) 4 88 31 69

Telefax: (05 51) 4 88 31 79

Gerichtsfächer:

Amtsgericht Göttingen: Nr. 102

Landgericht Göttingen: Nr. 24

Steuernummer:

20/101/09605

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
09.00-12.30 Uhr u. 14.00-17.00 Uhr

Mittwoch u. Freitag

09.00-12.30 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Nur / Vorab per Fax: 0261/1307-18510

Aktenzeichen

0225/11sva

bitte stets angeben

Göttingen, den 07.02.2012

In dem Verwaltungsrechtsstreit

■■■■■■ ./. Bundesrepublik Deutschland

Az.: 5 K 1026/11.KO

wird gegen Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 18.01.2012 (Az.: K 1026/11.KO), ausgefertigt am 23.01.2012, hier eingegangen am 24.01.2012, die

sofortige Beschwerde

erhoben.

Begründung:

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Koblenz in dem streitgegenständlichen Beschluss bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg.

I.

Denn die nun seitens des Gerichts erstmals als potentielle Ermächtigungsgrundlage für das Handeln des Beamten ■■■■■■ benannte Norm des § 22 Abs. 1a BPolG begegnet bereits erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Norm die Bundespolizei augenscheinlich verdachtsunabhängig zur Kontrolle von



Ausweispapieren ermächtigt. Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1a BPolG kann die Bundespolizei zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet in Zügen jede Person kurzfristig anhalten, befragen und die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere verlangen, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen sei, dass diese Züge zur unerlaubten Einreise genutzt würden. Im Ergebnis kann also, wie das Verwaltungsgericht Koblenz ausführt, jedermann ohne einen konkreten Anfangsverdacht durch die Bundespolizei einer Personalienfeststellung sowie einer Inaugenscheinnahme, faktisch also einer Durchsuchung mitgeführter Gegenstände, unterzogen werden.

1.

Die Kontrolle von Ausweispapieren greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den Einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>; 115, 166 <188>; 115, 320 <341 f.>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 u. a., NJW 2007, S. 2464 <2465 f.>). Es flankiert und erweitert somit den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit; es lässt ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen. Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach seinem Ziel und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben.

Dabei ist unerheblich, ob die Beamten der Beklagten sich die Personalien durch Rücksprache mit ihrer Dienststelle bestätigen lassen oder nicht. Die von der Beklagten vorgetragene „Prüfung“ der Ausweispapiere stellt unabhängig vom weiteren Verfahren in der konkreten Situation bereits einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Klägers dar.

2.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar nicht schrankenlos gewährleistet, der Adressat muss jedoch nur solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen. Darüber hinaus richten sich die Anforderungen an die Ermächtigunggrundlage nach der Art und Intensität des Grundrechtseingriffs. Die verfassungs-

rechtlichen Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage richten sich insbesondere nach dem Gewicht des Eingriffs, das maßgeblich von der Art der erfassten Informationen, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis und der Art der möglichen Verwertung der Daten beeinflusst wird (BVerfG, 1 BvR 2074/05 vom 11.03.2008).

Ferner ist bedeutsam, ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass, etwa durch eine Rechtsverletzung, für die Erhebung geschaffen hat oder ob sie verdachtsunabhängig erfolgt und damit praktisch jeden treffen kann. Informationserhebungen gegenüber Personen, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, sind grundsätzlich von höherer Eingriffsintensität als anlassbezogene (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>; 115, 320 <354>). Werden Personen, die keinen Erhebungsanlass gegeben haben, in großer Zahl in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen, können von ihr auch allgemeine Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>). Die Unbefangenheit des Verhaltens wird insbesondere gefährdet, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen (vgl. BVerfGE 107, 299 <328>; 115, 320 <354 f.>).

3.

Ausgehend von diesen durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundsätzen erscheint die Norm, nach der im Ergebnis buchstäblich jedermann verdachtsunabhängig Adressat der hier streitgegenständlichen Maßnahme werden kann, nicht mit den grundrechtlichen Vorgaben für staatliche Eingriffe in die hier streitgegenständlichen Grundrechte vereinbar. Im Rahmen einer Personenkontrolle werden durch die Polizeibeamten personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsort und Geburtsdatum erhoben. Die Erhebung erfolgt vermeintlich verdachtsunabhängig und ist lediglich durch die Kapazitäten der Bundespolizei begrenzt, was trotzdem einen nahezu uneingeschränkten potentiellen Wirkungsbereich bedeutet. Den in Anbetracht dieser Umstände als hoch anzusetzenden Schranken wird die Norm offensichtlich nicht gerecht.

Gegen eine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit spricht insbesondere, dass der Adressat durch den Staat behelligt werden kann, ohne selbst eine Ursache dafür gesetzt zu haben. Eine entsprechende allgemeine Bürgerpflicht, die eine derartige Soziallast für den einzelnen Bürger begründen könnte, ist nicht ersichtlich. Ohne tauglichen Grund wird dem sich neutral und korrekt verhaltenden Bürger im Zuge der lageabhängigen Personenkontrollen die Pflicht auferlegt, ein Stück seiner Privatheit aufzugeben, um dem Bundesgrenzschutz dabei zu helfen, ohnehin nur gering strafbewehrte Taten nach dem Ausländergesetz zu verhindern. Erschwerend kommt hinzu, dass einer kontrollierten Person immer wieder

Mehrfachkontrollen drohen. So durchfahren bestimmte Züge in ihrem Zuglauf den Zuständigkeitsbereich von elf Bundesgrenzschutzinspektionen und sogar vier Grenzschutzpräsidien, woraus sich bei pflichtgemäßer Wahrnehmung der Dienstpflichten durch die zuständigen Bundespolizeibeamten ein erhebliches Risiko wiederholter Kontrollen ergibt. Jeder Zuginsasse kann also nicht nur einmal, sondern im Zweifel wiederholt einer Personenkontrolle unterworfen werden. Im Ergebnis steht der angestrebte Vorteil damit in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den massiven Nachteilen, die der Bürger im Rahmen einer Zugbenutzung potentiell hinzunehmen hat.

II.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der hier angewandten Norm haben die Beamten der Beklagten bei der Auswahl des Adressaten das ihr aufgrund ihrer begrenzten Kapazitäten eingeräumte Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt.

Der Kläger hat durch sein Verhalten keinen Anlass zu der hier streitigen Maßnahme gegeben. Vielmehr erfolgte die Maßnahme aufgrund seiner Hautfarbe, konkret seines dunklen Teints. Dies kann jedoch im Rahmen des der Beklagten eingeräumten Ermessens bei der Durchführung von Kontrollen i. S. v. § 22 Abs. 1a BPolG nicht als einzige von der Beklagten zugrunde gelegte Auswahlkriterium dienen. In einer weltoffenen Gesellschaft erscheint es wenig angebracht, die Hautfarbe als einziges Kriterium der Auswahl bei einer möglichen Kontrolle heranzuziehen. In Anbetracht der großen Zahl an deutschen Staatsbürgern mit vormals migrantischem Hintergrund erscheint die Orientierung an der Farbe des Teints im Übrigen auch nicht besonders Erfolg versprechend, wie auch der Fall des deutschen Klägers zeigt.

Wie das Gericht richtigerweise ausführt, hat bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen das äußere Erscheinungsbild, also ebenfalls die Kleidung und die verwendete Sprache eine Rolle zu spielen. Ausgehend von diesen Kriterien dürfte nach der Beantwortung der Aufforderung der Beamten und der entsprechenden Frage nach dem Grund für die Maßnahme durch den Kläger bereits durch seine akzentfreie Sprache für die Polizeibeamten offensichtlich geworden sein, dass eine weitere Durchführung der Kontrolle des Klägers offensichtlich nicht vonnöten sein dürfte – zumindest dann nicht, wenn eine angebliche illegale Einreise überprüft werden soll. Hinzu kommt, dass der Kläger weder durch seine Kleidung, noch durch seine übrige Erscheinung Anlass zu weiterem Behördenhandeln gegeben hat. Eine weitere Überprüfung hätte sich damit bereits nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Beamten erledigt.

III.

Im Übrigen erweist sich die Kontrolle des Klägers durch die Beamten der Beklagten entgegen der Auffassung des Gerichts auch deswegen als rechtswidrig, da die Beklagte nicht dargelegt hat, warum es sich bei der fraglichen Bahnstrecke zwischen Frankfurt am Main und Kassel in Richtung Frankfurt um eine Linie handelt, die auf Grund von Lageerkenntnissen und grenzpolizeilicher Erfahrung zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Die Beklagte ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für jede Voraussetzung einer von ihr angeordneten Maßnahme darlegungs- und beweispflichtig. Dabei ist entgegen der Auffassung des Gerichts nicht erheblich, dass der Unterzeichnende dem Vortrag der Beklagten bislang angeblich nicht widersprochen hat, da sich selbiger bereits als unschlüssig erweist. Die hier in Rede stehende Bahnstrecke befindet sich weder in Grenznähe, noch sind andere Gründe ersichtlich, die nach logischen Gesichtspunkten die Annahme eines Schwerpunktes illegaler Einreise i. S. v. § 22 BPolG rechtfertigen könnten. Es handelt sich vielmehr um eine Nahverkehrsstrecke, die gerade mitten durch die Bundesrepublik Deutschland verläuft und keinen denkbaren Bezug zum Grenzverkehr aufweist. Der Vortrag der Beklagten ist daher im Ergebnis als fern jeder Lebenserfahrung und damit als unschlüssig zu bewerten. Im Übrigen stellt es ohnehin keinen dem prozessual erforderlichen Bestreiten zugänglichen Vortrag dar, wenn der angebliche Antrieb des die Kontrolle durchführenden Beamten vorgetragen wird, bei dem die wiederum angebliche Intention für die Kontrolle regelmäßig im Prozessverlauf wechselt.

Im Übrigen wurde hinsichtlich des Vortrages des Beklagten seitens des Gerichts ohnehin auch keine Frist gesetzt.

Der Vollständigkeit halber wird daher bestritten, dass es irgendein Lagebild für die Beamten des Beklagten gegeben hat, welches die Kontrolle des Klägers an besagtem Tag in dem besagten Zug hätte rechtfertigen können. Es wird auch bestritten, dass die durch den Beklagten benannten vorgelegten Zahlen irgendwas mit dieser besagten Zugstrecke zu tun haben. Es wird weiterhin bestritten, dass sich der Beklagte aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten verhalten hat. Er hat schlicht nach dem Grund der Maßnahme gefragt und hat hierauf nie eine Antwort erhalten. Die Aggression ging sodann von den eingesetzten Beamten, vorrangig Herrn ██████ aus, der scheinbar mit der Frage nach einer Rechtsgrundlage nicht recht umzugehen weiß, wie die Zeugin ██████ in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel bekunden konnte. Dies dürfte allerdings bereits durch das übersandte Protokoll der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel belegt sein und für dieser klägerseitigen Darstellung entgegenstehende Tatsachen ist der Beklagte beweispflichtig. Mag er diesen Beweis durch ggf. weitere Vernehmung des Zeugen ██████ in der Hauptverhandlung am 28.02.2012 erbringen.

IV.

Soweit die Feststellung der Identität des Klägers nach § 22 Abs. 1a BPolG, sich als rechtswidrig erweist, stellt sich auch die auf § 23 Abs. 3 Satz 5 BPolG fußende Durchsuchung des Klägers sowie dessen Rucksack entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts als rechtswidrig dar.

Dabei kann aus der Verweigerung einer verdachtsunabhängig durchgeführten Befragung und Identitätsfeststellung jedenfalls nicht vom Vorliegen einer Gefahr, also einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens in relativer zeitlicher Nähe ausgegangen werden. Folgt man der Logik des Gerichts, würde sich aus der Verweigerung einer Kontrolle automatisch ein Gefahrenverdacht ergeben, der wiederum sämtliche nach der Systematik des Gesetzes zur Gefahrenabwehr dienenden Maßnahmen zur Anwendung bringen könnte. Dies würde im Ergebnis eine rechtsstaatlich überaus fragwürdige Umgehung des Gefahrenatbestandes für polizeiliche Maßnahmen bedeuten, der jedenfalls unter Berücksichtigung der Grundrechte der Adressaten verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt